

Elternbeteiligung, Elternversammlung und Elternbeirat (§27 HKJGB)

Es gelten nach wie vor die im KitaEltern Hessen-Leitfaden „Elternbeteiligung in hessischen Kitas“ beschriebenen Rechte und Möglichkeiten der Elternbeteiligung in Hessen, die im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) verankert sind:

- **Information und angemessene Beteiligung:** Die Erziehungsberechtigten der Kinder in der Tageseinrichtung sind vor Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung zu unterrichten und angemessen zu beteiligen.
- **Partnerschaftlicher Austausch:** Die pädagogischen Fachkräfte sollen im Rahmen der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft auf einen regelmäßigen und umfassenden Austausch mit den Erziehungsberechtigten über die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder hinwirken.
- **Elternversammlungen und Elternbeiratswahlen** sind für jede Einrichtung gesetzlich vorgeschrieben.
- **Anhörungs-, Auskunfts- und Vorschlagsrechte:** Elternbeiräte haben das Recht, vor Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung angehört zu werden. Sie können von dem Träger und den in der Tageseinrichtung tätigen Fachkräften Auskunft über die Einrichtung betreffende Fragen verlangen und Vorschläge unterbreiten.
- **Trägerbestimmungen:** Das Nähere über die Einberufung der Elternversammlung, die Wahl des Elternbeirates, das Anhörungsrecht, die Auskunftspflicht und das Vorschlagsrecht regelt der Träger, z.B. in *Satzungen, Elternbeiratsordnungen, Konzepten und durch Einzelfallentscheidungen von Leitungen und Trägern*.

„**Wesentliche Angelegenheiten**“ sind z.B. Konzeptänderungen, Öffnungszeiten, Planung von Veranstaltungen, grundsätzliche pädagogische Fragen und Fragen der Verpflegung. Was genau als angemessen anzusehen ist und wie Zusammenarbeit und Informationswege konkret gestaltet werden, ist nicht gesetzlich vorgegeben.

Das Gesetz im Wortlaut: www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-KJHGHEV18P25b

Unsere „**Leitfaden für Elternbeiräte**“ sowie mehr Informationen für KitaEltern und Elternbeiräte; Vernetzungs- und Veranstaltungsangebote findet ihr unter www.kita-eltern-hessen.de.



Mit herzlichem Dank an das Hessische Ministerium für Soziales und Integration für die rechtlichen Auskünfte und die Zuarbeit der Praxisbeispiele aus dem „KitaEltern Hessen-Arbeitskreis Corona“ der LAG KitaEltern Hessen e.V.

Stand: 25. 8. 2020, Angaben ohne Gewähr.

Hrsg.: Servicestelle KitaEltern Hessen der LAG KitaEltern Hessen e.V. (Kathrin Kraft, Nike Kählig) Südanlage 21c, 35390 Gießen; info@kita-eltern-hessen.de, Tel.: 0641/2010 9415

Die Servicestelle KitaEltern Hessen wird vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration gefördert.



Kita-Regelbetrieb unter Corona-Bedingungen:

Was bedeutet das für Eure Elternbeiratsarbeit?



Regelbetrieb und Elternbeteiligung unter Corona-Bedingungen: Was bedeutet das für Eure Elternbeiratsarbeit? - Informationen für Elternbeiräte in hessischen Krippen, Kindergärten, Horten und anderen Kindertageseinrichtungen gem. HKJGB §27

Seit dem 6. Juli kann in Hessen wieder ein Regelbetrieb in den Kindertageseinrichtungen stattfinden. Jede Einrichtung hat ihren Hygieneplan für den Normalbetrieb an die Bedingungen des SARS-CoV-2-Erregers angepasst. Dadurch kommt es zu Einschränkungen und Veränderungen in den Kitas und es sind besondere Hygiene- und Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen – auch in Bezug auf die Organisation der Elternbeteiligung.

Viele Kitas und Elternbeiräte finden gerade kreative und pragmatische Lösungen und arbeiten gut und konstruktiv zusammen, um das Beste aus der Situation zu machen.

Im Folgenden haben wir für eure aktuelle Elternbeiratsarbeit wichtige rechtliche Grundlagen und einige praktische Beispiele zusammengestellt.

Grundsätzliches:

1. Eure bestehenden Rechte als Erziehungsberechtigte und Elternbeiräte gelten weiterhin.
2. Gerade jetzt bleibt eure Elternbeiratsarbeit als Mittler zwischen der Elternschaft, der Kita und dem Träger wichtig.
3. Wahlen, Elternversammlungen und gemeinsame Treffen können unter Einhaltung von Infektionsschutzregeln nach Maßgabe der geltenden Verordnungen und Bestimmungen stattfinden.
4. Die Durchführung von Elternbeiratswahlen ist gesetzlich vorgeschrieben.
5. Gemäß § 27 HKJGB obliegt es dem Träger, Näheres zur Organisation der Elternbeteiligung, zu Elternversammlungen und Wahlverfahren zu regeln.

Bitte geht verantwortungsbewusst mit der aktuellen Situation um, auch wenn Abwägungen und Entscheidungen manchmal schwierig sind. Ihr schützt damit euch und alle anderen vor den negativen Folgen.

Was ihr als Elternbeiräte tun könnt

Um eine funktionierende Elternbeteiligung unter Corona-Bedingungen aufrechtzuerhalten, empfehlen wir einen engen Dialog mit Leitung und Träger.

- Bei Vorschlägen, Nachfragen oder Problemen empfehlen wir zunächst das Gespräch mit Leitung, gegebenenfalls auch dem Träger.
- Bei Bedarf könnt ihr diese auch schriftlich an die Leitung und den Träger richten und in Elternbeiratssitzungen, Kita-Beiräte oder Kita-Ausschüsse einbringen.
- Wenn coronabedingte Ausnahmen oder grundsätzliche Änderungen in wesentlichen Fragen der Bildung, Erziehung und Betreuung für die Einrichtung geplant sind, so hat der Elternbeirat ein Anhörungsrecht. Ihr könnt auch unabhängig davon eure Vorschläge, Änderungswünsche und Fragen einbringen. Die letzte Entscheidung obliegt jedoch der Leitung bzw. dem Träger.
- Sichert euch im Zweifel den Rückhalt eures Elternbeirats oder der Elternschaft.

Elternversammlungen, Konferenzen und Zusammenarbeit unter Corona-Bedingungen

Hier ein paar Tipps und Beispiele aus dem KitaEltern Hessen-Arbeitskreis „Corona“, was jetzt wichtig ist und wie übliche Arbeitsweisen angepasst werden können:

- Gerade in Zeiten von Unsicherheiten sind das persönliche Kennenlernen und der direkte Austausch bei Elternversammlungen von großer Bedeutung. Träger, Leitung, Kita-Team und Elternbeirat können die Eltern informieren und es können Fragen gestellt werden. Dies sollte bei Entscheidungen berücksichtigt werden.
- Für die laufende Arbeit sind Telefon- und Videokonferenzen oft ein gutes Mittel.
- Bei Präsenztreffen können die Randbedingungen angepasst werden:
 - Treffen auf dem Außengelände, in anderen Räumlichkeiten, etwa Kita- und Gemeindesälen oder Bürgerhäusern unter Beachtung der geltenden Vorgaben.
 - Hygiene- und Schutzmaßnahmen, etwa mit Abstandsmaßnahmen, Teilnehmerbegrenzungen (z.B. ein Elternteil), Mundschutzvereinbarungen, Händehygiene und Belüftung – je nach Erfordernis vereinbaren.
 - Freiwillige Teilnahme, insbesondere für Fachkräfte aus den Risikogruppen.
- Um allen Eltern die Teilnahme an den Elternbeiratswahlen zu ermöglichen, können alternative oder ergänzende Wahlverfahren geprüft werden, z.B. Vorstellungen per Poster/Steckbrief; „Briefwahl“ mit Wahlbox in der Einrichtung.

Bildungs- und Erziehungspartnerschaft

Sprecht mit eurem Team darüber, wie die üblichen Formen des Austauschs und der Information, z.B. „Tür- und Angel“-Gespräche, bei euch angepasst werden können. Um Eltern am Alltag und an wichtigen Ereignissen zu beteiligen, gibt es in manchen Kitas zum Beispiel Telefonsprechstunden, individuell vereinbarte Termine, gegenseitige Kurznachrichten mit Klebezetteln und häufigere Elternrundbriefe.

Rechtliche Grundlagen

Treffen und Versammlungen können unter Beachtung der geltenden Hygieneregeln und Kontaktbeschränkungen grundsätzlich stattfinden. Kurzfristige Änderungen der örtlichen Rechtslage aufgrund des Pandemiegeschehens sind zu beachten.

- **Maßgeblich sind die jeweiligen Hygienepläne der Einrichtungen und Einzelfallentscheidungen** der Träger oder Einrichtungsleitungen.
- Darüber hinaus müssen Elternbeiräte über die Art ihrer Zusammenarbeit eigenverantwortlich unter Beachtung der Corona-Vorschriften entscheiden.

Empfehlungen zu „Konferenzen und Versammlungen“

Träger und Elternbeiräte können sich an den jeweils aktuellen Hygieneempfehlungen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration orientieren (Hessisches Ministerium für Soziales und Integration: Hygieneempfehlungen zum Schutz von Kindern und Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen sowie von Kindertagespflegepersonen in Hessen während der SARS-CoV-2-Pandemie, Stand: 13. August 2020; Seite 6):

„Bei Besprechungen und Sitzungen ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Elternversammlungen sollten nur abgehalten werden, wenn sie unabdingbar sind. Besondere Regelungen der maßgeblichen Verordnungen sind zu beachten (s. unter: <https://www.hessen.de/fuer-buerger/corona-hessen/verordnungen-undallgemeinverfuegungen>).“

Nach Auskunft des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration sind insbesondere die gesetzlich geregelten Elternversammlungen als „unabdingbar“ anzusehen: *Die Leitung der Tageseinrichtung soll mindestens einmal im Jahr eine Elternversammlung einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Erziehungsberechtigten dies fordern (vgl. § 27 Abs. 2 HKJGB).*

Hygieneempfehlungen bzw. der Hygieneplan einer Kita sind für sich genommen weder Grundlage noch Anlass, um eine Elternversammlung nicht stattfinden zu lassen, wenn die Eltern die Einberufung fordern. Bei einem Lockdown oder ähnlichem in der betreffenden Gemeinde kann hingegen in der Regel auch keine Präsenz-Elternversammlung stattfinden. Bei Bedarf könnte aber z.B. überlegt werden, die Elternversammlung per Videokonferenz abzuhalten.

Änderungen der Verfahren: *Eure Anhörungs- und Vorschlagsrechte gelten auch in Bezug auf die Wahlverfahren und wesentliche Änderungen in der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft und der Elternbeteiligung.*

Weitere Auskünfte erhaltet ihr zum Beispiel bei eurer Stadt oder eurem Landkreis (Jugendamt, Gesundheitsamt) sowie beim Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (Hessisches Landesjugendamt) oder über unsere Servicestelle.